

Schaffung des sozialistischen Gesellschaftssystems im Zusammenhang mit der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution an die wissenschaftliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse stellt.<sup>8</sup> Es geht darum, die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft, die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen (Art. 2 Abs. 4), voll zur Wirkung zu bringen. Das erfordert einerseits, die Einheitlichkeit der gesellschaftlichen Entwicklung durch die einheitliche staatliche Führung in den Grundfragen zu gewährleisten, und andererseits, die höchstmögliche gesellschaftliche Aktivität und Disziplin der Volksmassen, ihr bewußtes Handeln im Sinne der objektiven Entwicklungsgesetze der Gesellschaft zu entfalten. Die Volksvertretungen sind dank ihrem Charakter als Einheit von staatlichem Machtorgan und umfassender gesellschaftlicher Organisation des werktätigen Volkes und dank ihrer Zusammensetzung, in der sich die soziale Struktur unserer sozialistischen Gesellschaft real widerspiegelt, dafür am besten geeignet. Sie gewährleisten im Prozeß der Lösung der gesellschaftlich notwendigen Aufgaben den Zusammenschluß aller Klassen und Schichten des Volkes zur sozialistischen Menschengemeinschaft, die Freisetzung ihrer schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten und ihre Vereinigung zur Bewältigung der politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung. Indem sie unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei alle politischen Kräfte der Gesellschaft vereinen, nehmen in ihnen und durch sie die Bürger teil an der praktischen staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, an der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der gesellschaftlich notwendigen Entscheidungen.

Der Verfassungsentwurf enthält die Prinzipien und rechtlichen Garantien, die dem System der Volksvertretungen und seinem Funktionieren von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen in der DDR zugrunde liegen:

1. Alle staatliche Macht, die in der DDR den Werktätigen gehört, wird von demokratisch gewählten Volksvertretungen ausgeübt (Art. 2 und Art. 5 Abs. 1). An ihrer Spitze steht die Volkskammer als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ, deren Rechte niemand einschränken kann (Art. 48 Abs. 2). Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Funktion und Autorität der Volksvertretungen zu achten und zu fördern. Sie dürfen keine Beschlüsse fassen oder Handlungen begehen, die die Rechte der Volksvertretungen verletzen.

2. Grundlage des einheitlichen Systems der Staatsorgane und der staatlichen Leitung sind die Volksvertretungen (Art. 5 Abs. 2). Sie gewährleisten das einheitliche Wirken aller staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie bestimmen die Grundzüge der Tätigkeit aller anderen Staatsorgane. Alle Organe des Staats- und Wirtschaftsapparates sind entsprechend ihrer Stellung im einheitlichen System der Volksvertretungen diesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Niemand darf außer und neben den Volksvertretungen staatliche Machtbefugnisse ausüben.

3. Die Volksvertretungen entscheiden über die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Perspektive der gesellschaftlichen Entwicklung. Die staatliche Willensbildung durch Gesetze und Beschlüsse erfolgt auf der

8 Vgl. dazu näher H.-J. Karliczek / H. Melzer / W. Weichelt, „Lenins Lehre von den Sowjets und die Gestaltung eines Systems der sozialistischen Volksvertretungen“, Sozialistische Demokratie vom 24. 11. 1967, Beilage.